Die Rechte des Wechselgläubigers beim Abhandenkommen des Wechsels

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Ludwig Kohlhaußen
Referendar in Marburg

Referent: Prof. Dr. Paul Meyer

Druckerei Bauer, Marburg
1922

Der Wechsel ist ein Wertpapier, d. h. eine Urkunde über ein Vermögensrecht, und zwar ein Forderungsrecht, das mit der Urkunde derart verknüpft ist, daß es dem jeweiligen Eigentümer der Urkunde und nur diesem zusteht. Der Wechsel ist aber auch ein Präsentations- und ein Einlösungspapier: die Ausübung des in ihm verkörperten Rechts kann nur unter Vorzeigung und bei vollständiger Erfüllung nur gegen Aushändigung des Papiers erfolgen. Ist daher der Wechsel dem Eigentümer (Gläubiger) abhanden gekommen, so kann dieser, bis er den Wechsel wiedererlangt, das Recht aus dem Wechsel nicht ausüben und läuft überdies Gefahr, das Recht zu verlieren, wenn ein redlicher Dritter das Eigentum am Wechsel erwirbt oder ein unredlicher Dritter die Wechselforderung einzieht. Jedoch bietet sich dem Wechselgläubiger ein dreifacher Ausweg:

I. Der Wechselgläubiger sucht das Recht aus dem Wechsel mittels eines Duplikats auszuüben. Jedoch kommt dieser Weg nur dann in Betracht, wenn der Wechsel ein gezogener Wechsel ist; denn bei eigenen Wechseln sind Duplikate unzulässig.

1. Wechselduplikate sind mehrere gleichlautende Exemplare eines gezogenen Wechsels, deren jedes sich selbst in seinem Kontext als Duplikat bezeichnet. Die Duplikatsklausel lautet in der Regel: Prima, Sekunda, Tertia usw.; steht sie nicht im Kontexte, so gilt jedes Exemplar als selbständiger Wechsel (Solawechsel). Ueblich, aber entbehrlich ist die kassatorische Klausel; desgleichen die Angabe der Zahl der ausgestellten Duplikate in den einzelnen Exemplaren. Als mehrere Originalexemplare des Wechsels können die Duplikate nicht, wie die Kopien, von jedem Inhaber, sondern nur von dem Aussteller angefertigt werden, erscheinen aber auch nicht bloß, wie jene, in einzelnen Beziehungen, sondern schlechthin als selbständige Träger des verbrieften Rechts.

Die Ausstellung von Duplikaten erfolgt zur Sicherheit oder zur Bequemlichkeit des Wechselgläubigers — zur Sicherheit: damit der Wechselgläubiger nicht durch Verlust des einzigen Exemplars Schaden erleide; zur Bequemlichkeit, damit der Wechselgläubiger den Wechsel schon während der Einholung des Annahmevermerks begeben könne, was meistens in der Weise geschieht, daß die Prima zur Annahme versandt und die Secunda, auf der vermerkt wird, wo sich die Prima befindet, durch Indossament begeben wird. Mit Rücksicht hierauf hat

nicht nur der Remittent, sondern auch jeder Indossatar einen gesetzlichen Anspruch gegen den Aussteller auf Ausstellung von Duplikaten.

Die mehreren Duplikate gelten rechtlich nur als ein Wechsel, so daß die auf einem abgegebene Erklärung auch für die anderen wirkt, die Uebergabe des hierzu bestimmten Exemplars zugleich das Eigentum an dem Annahmeexemplar zu übertragen vermag und durch die Einlösung eines Exemplars grundsätzlich alle Exemplare entkräftet werden. Aber jedes Duplikat ist der ganze Wechsel und deshalb zur Ausübung des Wechselrechts geeignet.

2. Hat daher der Wechselgläubiger im Falle des Abhandenkommens des Wechsels noch ein Duplikat, so kann er, sofern nicht der abhanden gekommene Wechsel schon angenommen oder bezahlt war, mittels des Duplikats Annahme oder Zahlung verlangen und bei verweigerter Annahme oder Zahlung Regreß nehmen. War aber der abhanden gekommene Wechsel nur in einem Exemplar ausgestellt, so kann der Wechselgläubiger, sofern er nur seine Legitimation und den Inhalt des Wechsels dartun kann und der abhanden gekommene Wechsel die Duplikatsklausel trug, die Nachlieferung eines Duplikats verlangen und mit diesem dann sein Recht aus dem Wechsel ausüben.

II. Der Wechselgläubiger sucht den Besitz des abhanden gekommenen Wechsels wiederzuerlangen.

Kennt der Wechselgläubiger den Besitzer des abhanden gekommenen Wechsels, so kann er von diesem, gleichviel ob es sich um einen gezogenen oder einen eigenen Wechsel handelt, nach BGB. § 985 die Herausgabe des Wechsels verlangen (Vindikation). Jedoch ist die Vindikation gegen den nach Art. 36 W. O. gehörig legitimierten Besitzer ausgeschlossen, wenn dieser beim Besitzerwerbe in gutem Glauben war und daher mit dem Besitze zugleich das Eigentum erworben hat. Dabei ist unter gutem Glauben dasselbe zu verstehen wie im sonstigen Fahrnisrecht; die von der herrschenden Theorie und Praxis vertretene Ansicht, daß jeder Mangel des Erwerbsakts, insbesondere auch der Mangel der Geschäftsfähigkeit des Veräußerers durch den guten Glauben des Erwerbers geheilt werde, ist schon deshalb nicht zu billigen, weil nach ihr der Erwerber bei Orderpapieren besser gestellt wäre als bei den umlaufsfähigeren Inhaberpapieren. Also ist guter Glaube hier nur der nicht grobfahrlässige Glaube an das Eigentum des Indossanten oder im Falle des § 366 HGB. wenigstens daran, daß der Indossant für den Eigentümer verfügen könne. Um zum Eigentumserwerbe zu führen, braucht der gute Glaube nur zur Zeit des Besitzerwerbes vorhanden zu sein. Unredlichkeit des Indossanten schadet dem gutgläubigen Indossatar nicht; und ebensowenig die eigene Unredlichkeit, sofern bereits einer der Vormänner Eigentum erworben hatte. Die Beweislast trifft den Vindikanten.

Ist die Vindikation ausgeschlossen, weil der Erwerber vermöge seines guten Glaubens Eigentümer des Wechsels geworden ist, so steht dem Vindikanten, sofern der Erwerb unentgeltlich erfolgte, aber immerhin ein Bereicherungsanspruch gegen den Erwerber auf Herausgabe des Wechsels zu (BGB. § 816).

III. Der Wechselgläubiger begehrt die gerichtliche Kraftloserklärung des abhanden gekommenen Wechsels.

Das Verfahren ist ein Aufgebotsverfahren nach ZPO. §§ 846 ff., 1003 ff. Es ist zulässig, gleichviel welcher Art der abhanden gekommene Wechsel ist. Zuständig ist im allgemeinen das Amtsgericht des Zahlungsorts. Die Einleitung des Verfahrens erfolgt auf Antrag des bisherigen Inhabers. Kommt infolge des Aufgebots der abhanden gekommene Wechsel zum Vorschein, so wird zwischen dem Antragsteller und dem jetzigen Inhaber des Wechsels im ordentlichen Verfahren über das Recht am Wechsel entschieden. Bleibt dagegen das Aufgebot erfolglos, so wird der Wechsel durch Ausschlußurteil für kraftlos erklärt.

Bis zur Kraftloserklärung behält der aufgebotene Wechsel sowohl seine Umlaufsfähigkeit wie seine Legitimationskraft. Jedoch kann der Antragsteller schon während des Verfahrens von dem Akzeptanten oder dem Aussteller des eigenen Wechsels Hinterlegung oder, falls er bis zur Kraftloserklärung des Wechsels Sicherheit leistet, sogar Zahlung der fälligen Wechselsumme verlangen. Durch die Kraftloserklärung verliert der aufgebotene Wechsel jede Bedeutung, so daß die Wechselforderung fortan eine unverkörperte Forderung bildet. Andererseits gewährt die Kraftloserklärung dem Antragsteller (Erwirker des Ausschlußurteils) die mit dem Wechsel verlorene Legitimation zur Geltendmachung der Wechselrechte zurück, und zwar nicht nur gegenüber dem Akzeptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels, sondern auch, was wegen Art. 54 W. O. mit Unrecht bestritten ist, gegenüber den regreßpflichtigen Vormännern. Hat daher ein Vormann seine Regreßpflicht gegen Auslieferung des Ausschlußurteils erfüllt, so kann er auch seinerseits gegen seine Vormänner auf Grund des Ausschlußurteils Regreß nehmen.